

Kurztitel

Produkthaftungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 99/1988 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 185/1999

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2000

Text

Produkt

§ 4. Produkt ist jede bewegliche körperliche Sache, auch wenn sie ein Teil einer anderen beweglichen Sache oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden worden ist, einschließlich Energie.